Hausordnung

für die Gemeinderäume der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilsbiburg

-1-

Herzlich Willkommen in unseren Gemeinderäumen!

Wir freuen uns über unsere Gäste und über die Vielfalt unserer Gemeindegruppen und -kreise. Ein gutes Miteinander ist aber nur möglich, wenn sich alle für den Erhalt und die Pflege der Räume verantwortlich wissen und sich um einen freundlichen respektvollen und Umgang untereinander bemühen. Wenn Sie die folgenden Regeln beachten, tragen Sie entscheidend zum Hausfrieden bei! Wir wünschen angenehme und wertvolle Stunden in unseren Räumen!

§ 1 Vorbemerkungen

Die Räume stehen allen Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde offen.

In unseren Gebäuden gilt der Verhaltenskodex der KG Vilsbiburg (s. Anlage). Mit der Nutzung der Gebäude geht die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes einher.

Auch anderen Gruppen kann das Gemeinzentrum überlassen werden, sofern der Kirchenvorstand es genehmigt und der jeweilige Belegungsplan und die nachfolgenden Bedingungen es zulassen. Anspruch darauf besteht nicht! Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen dürfen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

§2 Belegung

Über die Belegung und Vermietung des Gemeindezentrums entscheidet grundsätzlich der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilsbiburg – in der Regel nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Veranstaltungen der Kirchengemeinde

die regelmäßigen und unregelmäßigen Veranstaltungen der **Evangelisch-Lutherischen** Kirchengemeinde und ihrer Gruppen und Kreise wird das Haus kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der einzelnen Räume für die regelmäßigen Veranstaltungen wird im Zusammenwirken von Pfarramt, Kirchenvorstand und den Mitarbeitern der Gruppen /Kreise festgelegt. Eine unregelmäßige Benutzung sollte – um zeitliche und räumliche Überschneidungen zu vermeiden - ca. 14 Tage vorher dem Pfarramt mitgeteilt bzw. mit diesem abgestimmt werden.

2. Veranstaltungen Dritter

Für Veranstaltungen Dritter können alle Räume oder nur ausgewählte Räume gegen einen Kostenersatz überlassen werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Charakter des Hauses widersprechen. Die Veranstaltungen sind im Pfarramt vier Monate im Voraus anzumelden, so dass der Kirchenvorstand die Möglichkeit hat, in einer seiner turnusmäßigen Sitzungen über den Antrag zu entscheiden.

Belegungswünsche Dritter werden im Pfarramt entgegengenommen.

Bei mehreren Belegungswünschen zum selben Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Außerdem haben grundsätzlich die Kirchengemeinde, deren Gruppen/Kreise bzw. ständige Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde Vorrang vor Belegungswünschen Dritter.

Ein Bezug zur Kirchengemeinde soll nachvollziehbar sein. Eine Vermietung erfolgt nur mit einem geschäftsfähigen und volljährigen Vertragspartner.

3. Rauchverbot, eingeschränkter Alkoholkonsum

In allen Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot. Auf übertriebenen Alkoholkonsum ist zu verzichten. Bei Jugendveranstaltungen gilt ein generelles Alkoholverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3 Benutzung

1.Verantwortlichkeit Benutzung des Gemeindezentrums:

- Eine pflegliche Behandlung der Räume, Einrichtungen und Außenanlagen des Gebäudes ist Vorbedingung zur Benutzung des Hauses. Jeder einzelne Benutzer ist dafür verantwortlich.
- Die allgemeinen Regeln zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten.

Auf folgendes ist besonders zu achten:

- Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, starkes Klebeband beschädigt werden.
- Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums, insbesondere Stühle und Tische, dürfen nicht im Freien aufgestellt werden

Hausordnung

für die Gemeinderäume der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilsbiburg

-2-

- Leergut, Wertstoffe und Abfälle müssen von den Nutzer/-innen mitgenommen werden. Für entsprechende Behältnisse haben sie zu sorgen
- Beschädigte Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Nutzers repariert.
- Geschirr- und Handtücher, Tischwäsche, Spülmittel und Wischlappen stellt der Veranstalter selbst.

Benutzung der Küche:

- Die benützte Ausstattung ist zu reinigen.
- · Alle Haushaltsgeräte sind auszuschalten,
- Benutztes Geschirr ist abzuwaschen und zurückzustellen; Küchenarbeitsflächen sind gründlich zu reinigen.
- Benötigtes Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe sind wieder gereinigt zurückzugeben.
- Fehlende oder beschädigte Stücke werden nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet

Nach der Benutzung:

- Heizung bei Verlassen auf ,Mond' drehen
- Räume durchlüften
- Tische und Stühle sind an dem dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen.
- Benutzte Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- Alle Türen und Fenster schließen
- Außentüren (auch der barrierefreie Zugang) abschließen; dabei ist sicherzustellen, dass niemand im Haus eingeschlossen wird.
- Die Benutzung des Raumes durch die nächste Gruppe muss gewährleistet sein.

Ordnung im Außenbereich:

- Jede/r Besucher/in hat auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen; es darf nur so geparkt werden, dass kein Nachbar oder der Straßenverkehr behindert wird.
- Bei parallel laufenden Veranstaltungen, ist insbesondere Rücksichtnahme erforderlich.
 Es ist darauf zu achten, dass Gottesdienste durch laufende Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

2. Veranstaltungsende

Das Ende sämtlicher Veranstaltungen wird auf spätestens 24.00 Uhr festgesetzt.

Bis 01.00 Uhr soll das Haus verlassen werden.

Mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sind die Fenster und Außentüren ab 22.00 Uhr zu schließen und Veranstaltungen im Freien zu beenden. Musik und Unterhaltung sind auf Zimmerstärke zu beschränken.

3. Schlüsselübergabe

Die gegen Unterschrift an Einzelpersonen überlassenen Schlüssel für das Evangelisch-Lutherische Gemeindezentrum sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Schlüsselverlust wird die Schließanlage auf Kosten des Schlüsselempfängers ausgetauscht.

4. Anweisung der Gemeindeleitung

Den Anweisungen der Mitglieder der Gemeindeleitung (Pfarrer/in bzw. Kirchenvorsteher/innen) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen können Einzelbenutzer oder auch ganze Gruppen von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

5. Haftung

Für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung entstehen, oder Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung sowie aller sonstigen Gebrauchsanleitungen verursacht werden, haftet der Nutzer

Eltern haften für ihre Kinder.

Die Haftung der Kirchengemeinde gegenüber Nutzern beschränkt sich auf grobes Verschulden.

§ 4 Schlussbestimmung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung berät der Kirchenvorstand und legt entsprechende Sanktionen fest.

Diese Hausordnung ist von allen Nutzern verbindlich einzuhalten und zu beachten.

Vilsbiburg, März 2025

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Vilsbiburg

Dekanin Dr. Nina Lubomierski Im Namen des Kirchenvorstandes